

RS OGH 1990/3/6 5Ob79/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1990

Norm

MRG §16 Abs1 Z4

MRG §44 Abs3

Rechtssatz

Hat ein Mieter das Ausmaß der ihm zu gewährenden Ermäßigung des Hauptmietzinses selbst bestimmt, kann er nicht mehr eine weitere Herabsetzung des Zinses begehren, wenn er nicht dartut, daß ihm die Umstände für eine weitere Herabsetzung zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Ausübung des Gestaltungsrechtes nicht bekannt waren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 79/89

Entscheidungstext OGH 06.03.1990 5 Ob 79/89

Veröff: WoBl 1991,79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0068973

Dokumentnummer

JJR_19900306_OGH0002_0050OB00079_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at